

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1798/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.11.2023

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20.1 - Kru/nau; Nst.: 1168
 Verfasser/-in: Frau Kruzinna

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.11.2023	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	11.12.2023	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	Entscheidung

Betreff:
Haushaltsplan 2024
hier: Haushaltssicherungskonzept 2024
- Antrag des Magistrats vom 14.11.2023

Antrag:

- „1. Das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2024 wird beschlossen und dem Haushalt 2024 als Anlage gem. § 1 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO beigefügt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Haushalt 2024 notwendige redaktionelle Änderungen am Haushaltssicherungskonzept 2024 vorzunehmen.“

Begründung:

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO in den Haushaltsjahren aufzustellen, in denen die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht eingehalten werden kann. Nach § 92a Abs. 2 HGO sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen und ein Zeitraum des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs anzugeben.

Auch für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Haushaltssicherungskonzept nach den o. g. Vorschriften als Anlage zum Haushalt erforderlich, da nach dem derzeitigen Entwurfsstand der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 (Stand 06.09.2023) absehbar ist, dass die rechtlichen Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht vollumfänglich eingehalten werden können. Der Haushaltsausgleich ist erforderlich für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt 2024 sowie für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2027. Für den Ergebnis- und Finanzhaushalt ergeben sich die rechtlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich aus § 92 Abs. 5 HGO.

Demnach gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, sofern ein Ausgleich der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis vorliegt oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann. Für die mittelfristige Ergebnisplanung wird im Haushaltsjahr 2026 ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 2,9 Mio. Euro sowie rd. 3,3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2027 veranschlagt. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann durch bestehende Rücklagen (Kapitel 3) erfolgen.

Dagegen gilt der Finanzhaushalt als ausgeglichen, wenn der Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind. Ausgehend von der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich im Jahr 2027 ein negativer Zahlungsmittelbestand in Höhe von 4.099.889,00 €, sodass dieser nicht ausgeglichen wird. Dieser Wert errechnet sich auf der Grundlage des geplanten Endbestandes an Zahlungsmitteln per 31.12.2023 in Höhe von 44.669.981 € und in Fortschreibung der veranschlagten Endbestände in den Jahren 2024 bis 2026. Bei dem Wert per 31.12.2023 handelt es sich um den für die Planwerte des Jahres 2023 fortgeschriebenen Ist-Bestand des Vorjahres, also dem 31.12.2022. Da Soll-Ist-Abweichungen im Haushaltsvollzug 2023 möglich sind, kann auch der Ist-Bestand per 31.12.2023 von o. g. Planwerten abweichen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist nach den gesetzlichen Vorschriften zum Stand der Einbringung des Haushalts 2024 kein Haushaltssicherungskonzept gemäß Finanzplanungserlass 2024 i. V. m. den Hinweisen zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO erforderlich, sofern ausreichend ungebundene Liquidität nachgewiesen werden kann. Ausweislich der Gesamtfinanzrechnung ist dies bis einschließlich des Jahres 2026 der Fall, im Jahr 2027 allerdings nicht mehr. Wegen dieser Abweichung ist also ein Haushaltssicherungskonzept nach den Daten des Haushaltsentwurfs 2024 erforderlich. Der Magistrat strebt aber an, dass im Zuge der Magistratsänderungsliste Anpassungen vorgenommen werden, um auch im Jahr 2027 den Zahlungsmittelausgleich herstellen zu können. Sollte dieses Ziel erreicht werden, wäre nach den gesetzlichen Vorgaben kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich.

Dagegen steht allerdings, dass zum Haushalt 2022 die Arbeiten an verbindliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Stadtverwaltung Gießen erneut aufgenommen wurden. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in der Haushaltsausführung 2022, in der Haushaltsausführung 2023 sowie für die Haushaltsplanung 2024 fortgeführt und sind deshalb noch nicht abgeschlossen. Mit dem Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Prüfung und Fortschreibung bestehender und neuer Konsolidierungsmaßnahmen beabsichtigt. Mit der kontinuierlichen Arbeit am Haushaltssicherungskonzept sollen nicht nur bestehende Konsolidierungsbedarfe bedient, sondern ebenso Optimierungen im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung aufgezeigt und umgesetzt werden.

Mit der Verfügung vom 16.02.2023 zum Haushalt 2023 hat die Aufsichtsbehörde auf die Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs in der mittelfristigen Finanzplanung bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts hingewiesen. Dieser Forderung kommt die Stadt Gießen nach, indem der Haushaltsausgleich der mittelfristigen Finanzplanung betrachtet und hierzu ebenso eine entsprechende Übersicht über das ausgearbeitete Konsolidierungspotenzial für diese aufbereitet wird (Kapitel 4.4).

In den vergangenen Jahren wurde der Haushaltsentwurf durch Anträge des Magistrats (Magistratsänderungslisten) sowie durch Anträge aus dem Kreis der Fraktionen geändert. Diese Änderungen führen zwangsläufig zu redaktionellem Anpassungsbedarf des Haushaltssicherungskonzeptes. Das Konsolidierungspotenzial der ausgearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen wird in den Übersichten zur mittelfristigen Ergebnisplanung (Kapitel 4.3) und mittelfristigen Finanzplanung (Kapitel 4.4) im Planungszeitraum 2024 bis 2027 dargestellt. Auch diese Übersichten sind nach dem Stadtverordnetenbeschluss über den Haushalt 2024 sowie den sich hieraus noch ergebenden Änderungen an den bisherigen Mittelanmeldungen zu aktualisieren.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Haushaltssicherungskonzept 2024 mit Anlagen

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift